

## **Sitzung des ULAN am 11.05.2020**

### **TOP 3: Informationen der Verwaltung**

#### **Sachstandsinformation zur Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes für den Kreis Mettmann**

Die Verwaltung hat für die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes einschließlich eines touristischen Knotenpunktsystems ein erfahrenes Verkehrsplanungsbüro gewinnen können.

2019 hatte sich die Verwaltung mit Kreisen und Städten der Region ausgetauscht, um von deren Erfahrungen bei der Aufgabenstellung zu profitieren. Danach wurde über die Jahreswende das komplexe Leistungsverzeichnis für ein Planungsbüro erstellt. Hierbei wurden die kreisangehörigen Städte eng eingebunden; Ideen und Anmerkungen der städtischen Radverkehrsexperten wurden in das Leistungsverzeichnis eingearbeitet.

Auch bei der Büroauswahl im Rahmen der freihändigen Vergabe wurden die kreisangehörigen Städte beteiligt. Schlussendlich wurden sieben Verkehrsplanungsbüros aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Drei Angebote, die auch alle wertbar und qualifiziert waren, gingen ein.

Ursprünglich war geplant, dass die Büroteams ihr Arbeitskonzept Ende März vor einer größeren Jury aus Vertretern des Kreises und seiner Städte präsentieren sollten. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen musste dieser Termin auf den 29. April verschoben werden. Ferner wurde in Abstimmung mit den Städten die Jury auf 3 Mitarbeiter der Kreisverwaltung und 3 städtische Vertreter verkleinert.

Nach Auswertung der Eingaben und Präsentation der Arbeitskonzepte steht nun fest, dass die „Ingenieurgesellschaft Stolz mbH“ aus Neuss in Zusammenarbeit mit der Agentur P3/Planerbüro Südstadt aus Köln das Radverkehrskonzept erarbeiten wird. Die Bürogemeinschaft konnte sowohl mit dem schriftlichen Arbeitskonzept, als auch im Präsentationstermin deutlich am besten überzeugen.

Der Auftakt für die Arbeitsgespräche mit der Bürogemeinschaft IGS/P3 ist für Mitte Mai geplant.

## **Sitzung des ULAN am 11.05.2020**

### **TOP 3: Informationen der Verwaltung**

#### **Sachstandsinformation zur Entwicklung von Naturerfahrungsräumen für Kinder im Kreis Mettmann**

Der Kreis Mettmann hat im September 2018 die Biologische Station Haus Bürgel mit der Konzeption von Naturerfahrungsräumen für Kinder beauftragt. Dabei wurden in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten auch Flächen mit hohem Realisierungspotenzial identifiziert.

Am 02.12.2019 hat der ULAN beschlossen, die Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Haus Bürgel fortzusetzen. Für die Flächen mit dem höchsten Realisierungspotenzial sollten Detailkonzeptionen entwickelt werden, die konkrete Gestaltungsmöglichkeiten, Ideenskizzen und Realisierungsstrategien darstellen und dann den Städten zur weiteren Umsetzung an die Hand gegeben werden sollen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Verkehrssicherheit, der Pflege und dem Betrieb sowie der Einbindung von Akteuren.

Diese Konzepte sollten ursprünglich bis zum 30.07.2020 vorliegen. Da aufgrund der aktuellen Situation weder Abstimmungsgespräche in den kreisangehörigen Städten noch Ortstermine stattfinden konnten, musste der Abgabetermin auf den 30.11.2020 verschoben werden.

Außerdem sollte für alle kreisangehörigen Städte ein Workshop zu Gestaltungsmöglichkeiten, Betreiberfragen und Anforderungen an die speziellen Verkehrssicherungspflichten bei Naturerfahrungsräumen angeboten werden. Der Workshop war als Tagesveranstaltung geplant und sollte neben Vorträgen erfahrener Experten eine praxisorientierte Exkursion auf eine Potenzialfläche im Kreisgebiet umfassen.

Geplant war der Workshop am 24.03.2020; er musste wegen der pandemiebedingten Einschränkungen jedoch abgesagt werden und soll nun im Herbst 2020 stattfinden.



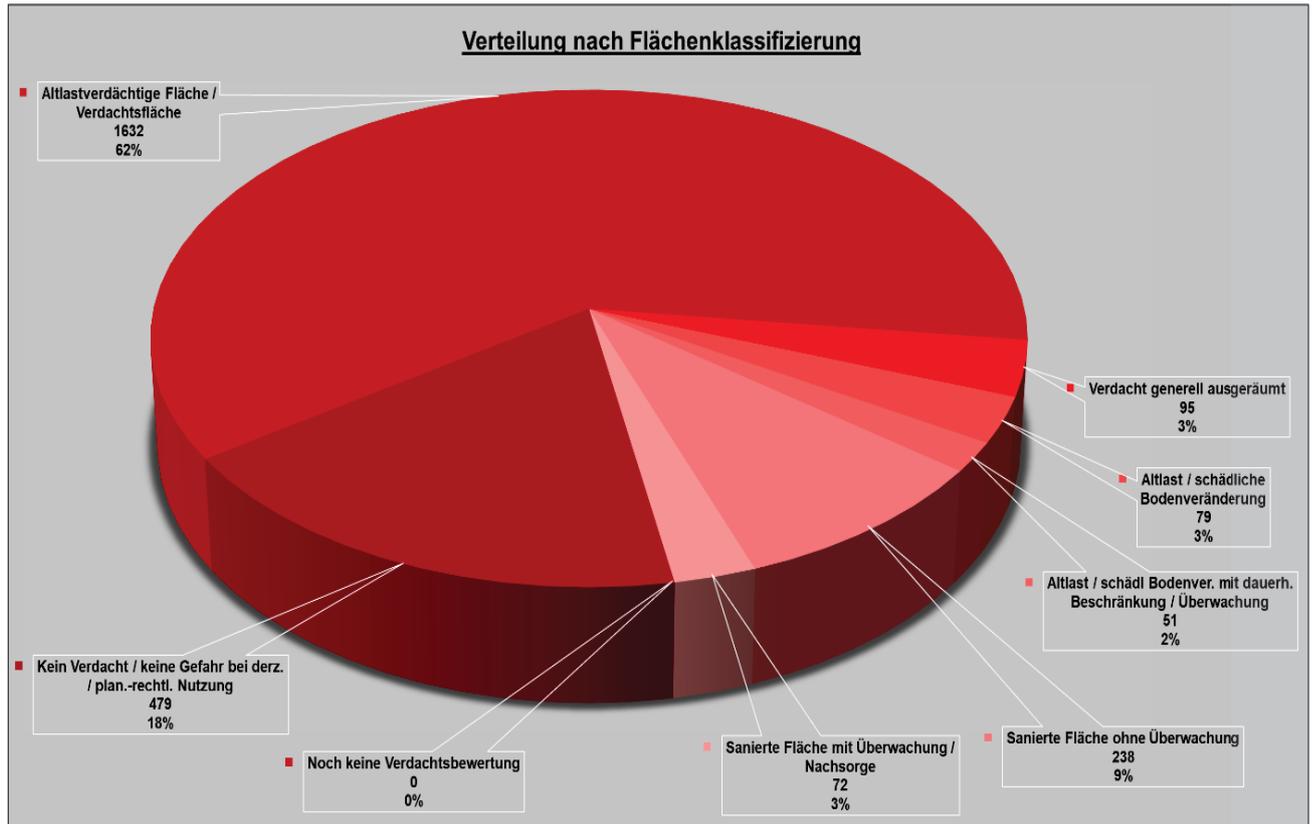
# Vorstellung Altlastenkataster 2019

Referent: Rolf Schneeweiß

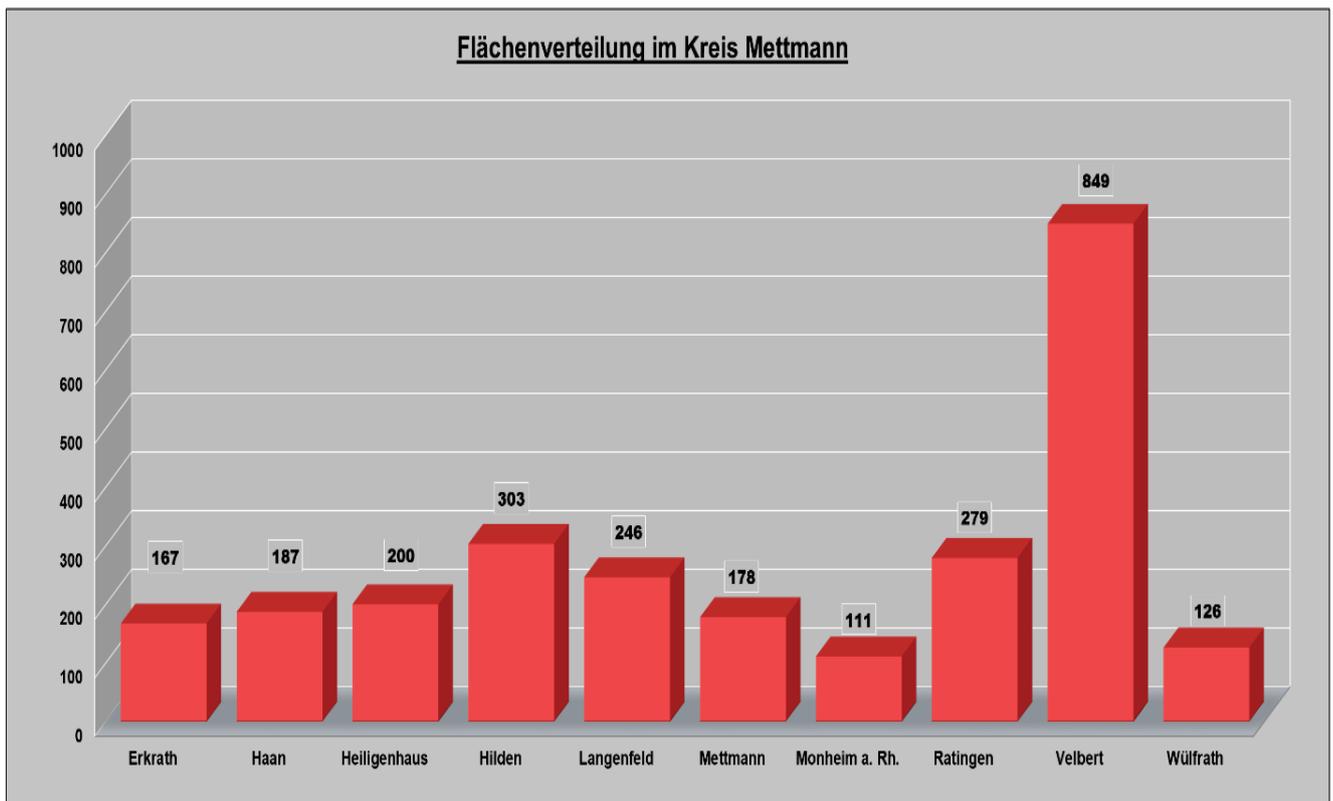
## Altlastenkataster 2019

- 2.646 Flächen in 8 Klassen (-17)
- Neuaufnahme und Löschung von Flächen
- alle Flächen sind in Bearbeitung
- ständige Aktualisierung der Flächenklassifizierung
- kontinuierliche Kartenaktualisierung
- 110 altlastenverdächtige Flächen untersucht
- Bewertung und Neuklassifizierung der untersuchten Flächen
- Vollständige Überarbeitung des Altlastenkatasters geplant

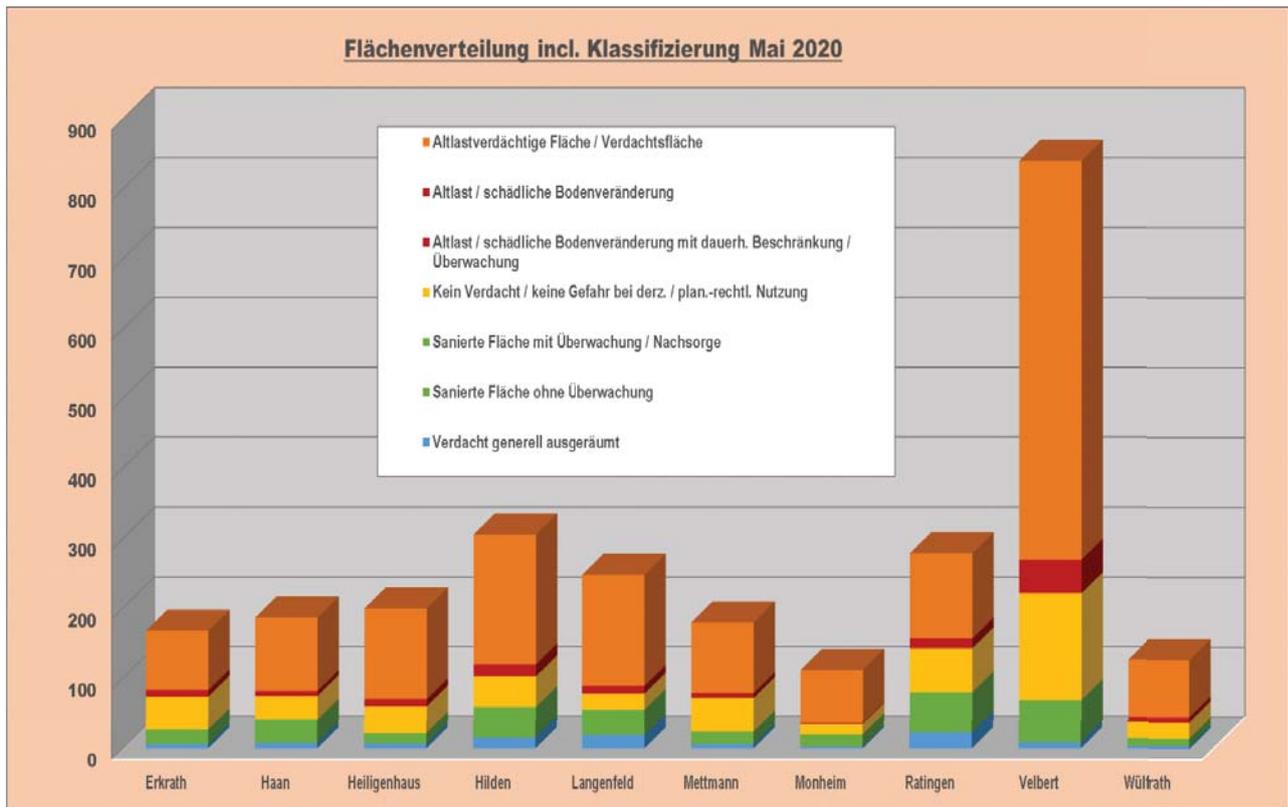
# Altlastenkataster 2019



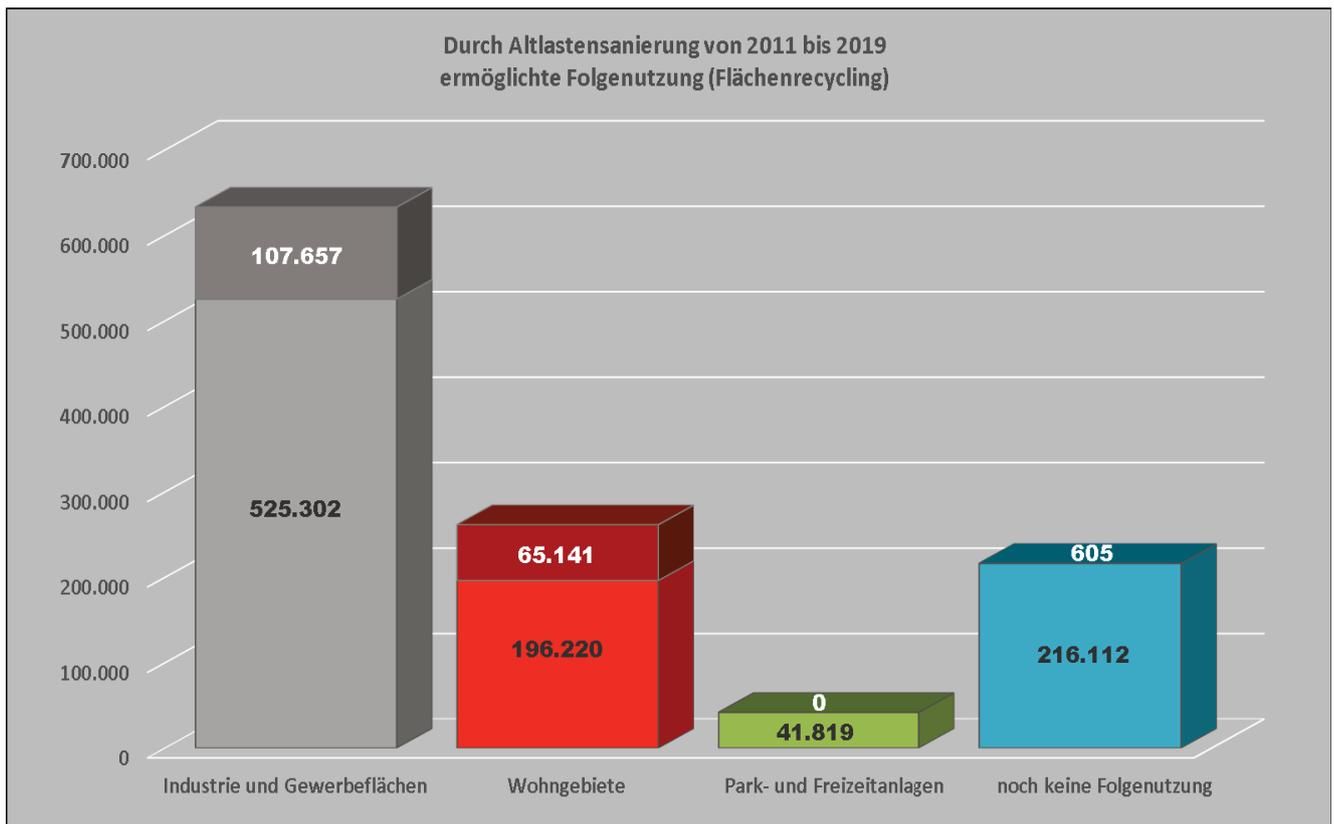
# Altlastenkataster 2019



# Altlastenkataster 2019



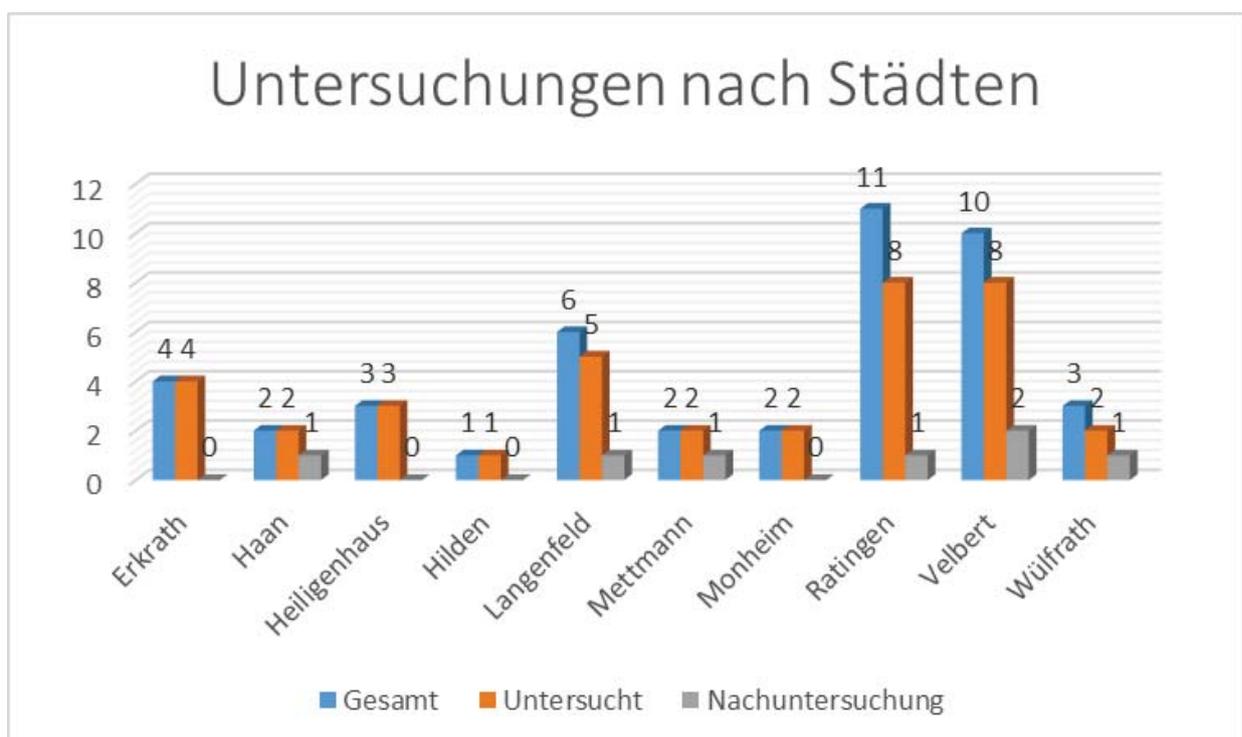
# Altlastenkataster 2019



## Untersuchung aller Feuerwehrstandorte im Kreis Mettmann

- PFC-Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 12.02.2016
- 45 Standorte
- davon 38 untersucht
- 7 Nachuntersuchungen
- 1 Standort mit Problemen

## Untersuchung aller Feuerwehrstandorte im Kreis Mettmann



## Beispiele für Löscheinsätze mit Schaum



## Beispiele für Löscheinsätze mit Schaum



## Beispiele für Löscheinsätze mit Schaum



Altlastenkataster 2019

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

## **ULAN-Sitzung am 11.05.2020**

### **Ergänzende Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Feldhecke und der Kopfweidenreihe „Götschenbeck“ in Ratingen**

**1. Landschaftsplan B 2.8-13 „Hecke entlang Oberbuschgraben“:** Laut Landschaftsplan handelt es sich bei der Hecke um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der aktuell seine Funktion als Verbindungs- und Wanderkorridor durch eine vorhandene Unterbrechung nicht vollständig erfüllt. Weder der Textteil noch die zeichnerische Darstellung des Landschaftsplanes sieht an dieser Stelle des geschützten Landschaftsbestandteils eine Unterbrechung vor (Anlage 1).

**1.1. Welche Maßnahmen empfiehlt die Verwaltung, damit eine durchgängige Verbindungsfunktion der Hecke erreicht und damit dem Landschaftsplan entsprochen werden kann?**

Die Funktion des Ökosystems „Feldhecke“ wird bei der bestehenden Hecke vollständig und im Einklang mit der landschaftsplanerischen Festsetzung erfüllt und durch die Lücke nicht beeinträchtigt. Dies ist bereits in einem Ortstermin erläutert worden und war auch Inhalt der schriftlichen Antwort der Verwaltung auf die erste Anfrage.

Die Lücke in der Feldhecke bestand bereits 1984 beim Inkrafttreten des Landschaftsplan, dies belegen Luftbilder seit den fünfziger Jahren. Der Landschaftsplan legt nicht (wie in der Anfrage aber offenbar irrtümlich angenommen) in dieser Schärfe die Teilflächen eines festgesetzten Landschaftsbestandteils fest und hat auch nicht die angenommene Wirkung. Bei einer Landschaftshecke besteht ein Beseitigungsverbot und ein Erhaltungsgebot, aber für den Eigentümer kein Anpflanzungs- oder Vervollständigungsgebot.

Da nach alledem kein Verstoß gegen den Landschaftsplan vorliegt, sind auch keine Maßnahmen erforderlich.

**1.2. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, die widerrechtliche und fortdauernde regelmäßige Entfernung des natürlichen nachwachsenden Heckenwuchses und damit den Eingriff in einen geschützten Landschaftsbestandteil zu unterbinden?**

Die Anfrage geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Bei dem vorliegenden Sachverhalt liegt kein widerrechtliches Verhalten vor. Wie bereits schriftlich dargestellt, würde selbst bei einem abschnittsweisen „Auf-den-Stock-setzen“ keine „widerrechtliche und fortdauernde regelmäßige Entfernung“ des Heckenwuchses, sondern vielmehr eine erlaubte Pflegemaßnahme vorliegen.

**2. Landschaftsplan B 2.8-14 „Kopfweidenreihe entlang der Straße Götschenbeck“: Ein Rückschnitt der Kopfweiden wird nach Auskunft der Verwaltung im Herbst 2020 durch den Eigentümer erfolgen. Zum Erhalt der Kopfweidenreihe ist das „Schneiteln“ alle 7-10 Jahre notwendig.**

**2.1. Wer legt die Termine für diese Pflegemaßnahme fest?**

Die Pflegeintervalle wurden – soweit erforderlich und sinnvoll – durch die UNB anhand fachlicher Kriterien im Landschaftsplan festgelegt.

Wie bereits schriftlich ausgeführt, wurde durch die UNB mit dem Eigentümer ein Rückschnitt der Kopfweiden im Herbst 2020 abgesprochen. Die Pflegemaßnahme liegt damit im vom Landschaftsplan vorgesehenen Zeitraum.

**2.2. Wer überwacht die Durchführung dieser zum Erhalt erforderlichen und vorgeschriebenen Maßnahmen?**

In der Regel führt der jeweilige Eigentümer der Kopfweiden Pflegemaßnahmen selbst durch, schon im Eigeninteresse zur Erhaltung seiner Kopfweiden, so auch im vorliegenden Fall.

Solche Pflegemaßnahmen werden aber oft auch von der UNB durchgeführt (FÖJ-Team) oder beauftragt und dann durch die Grundstückseigentümer geduldet. Aufgrund der Vielzahl der im Landschaftsplan festgesetzten Biotope kann eine regelrechte „Überwachung“ aller vorgesehenen Pflegemaßnahmen behördlich nicht geleistet werden.

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 11.05.2020**

**TOP Ö 11.1: „Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Abs. 3 LWG NRW“  
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.05.2020**

In die Beantwortung der Anfrage wurde die Bezirksregierung Düsseldorf und das Gesundheitsamt des Kreises eingebunden, so dass seitens des Fachamtes folgende Antwort gegeben werden kann:

**1. Welche der kreisangehörigen Städte haben ein Wasserversorgungskonzept erstellt?**

Nach aktueller Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf vom Freitag, dem 08.05.2020 liegen für **alle** kreisangehörigen Städte Wasserversorgungskonzepte vor. Bei drei Kommunen steht noch eine abschließende Prüfung durch die Bezirksregierung aus.

**2. Welche dieser Wasserversorgungskonzepte sind bei der Unteren Wasserbehörde einzusehen?**

Teilweise liegen die Wasserversorgungskonzepte der kreisangehörigen Städte bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises bereits vor; die fehlenden Wasserversorgungskonzepte wurden zwischenzeitlich bei den jeweiligen Kommunen angefordert, die diese dem Kreis zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung stellen wollen. Eine Veröffentlichung der Konzepte z.B. im Internet ist durch die Städte bisher nicht vorgesehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird daher seitens des Kreises empfohlen, zwecks Einsichtnahme in die Wasserversorgungskonzepte auf die jeweilige Stadt zuzugehen.

**3. Wie wird die Überwachung des Trinkwassers innerhalb der 6-Jahres Zeiträume sichergestellt?**

Die wesentlichen Anforderungen und Regelungen für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Die Wasserversorgungskonzepte treffen in der Regel keine weiteren Festlegungen zur Überwachung des Trinkwassers. Die Überwachung des Trinkwassers auf der Grundlage der TrinkwV findet durch das Gesundheitsamt statt.

**4. Wo sind die Ergebnisse dieser Zwischenuntersuchungen einzusehen?**

Die Untersuchungsergebnisse gem. Trinkwasserverordnung können beim Gesundheitsamt bzw. beim jeweiligen Wasserversorger eingesehen werden. Es sind dies die

- Stadtwerke Erkrath
- Stadtwerke Haan
- Stadtwerke Heiligenhaus
- Stadtwerke Hilden

- Stadtwerke Langenfeld-Monheim (für Langenfeld und Monheim a. Rhein)
- Stadtwerke Düsseldorf (für Mettmann)
- Stadtwerke Ratingen
- Stadtwerke Velbert
- Stadtwerke Wülfrath

Im Zusammenhang mit den Wasserversorgungskonzepten sind keine speziellen „Zwischenuntersuchungen“ vorgesehen; insofern liegen dazu auch keine Ergebnisse vor.